

Die Gemeinde Sulzdorf a.d.L. erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

**1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Sulzdorf an der Lederhecke (Entwässerungssatzung EWS)**

§ 1

§ 3 Nr. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 3

Begriffsbestimmungen

7. Grundstücksanschlüsse sind

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Der Kontrollschacht ist in unmittelbarer Nähe der Grundstücksgrenze (in bis zu max. 2,0 m Entfernung) zu errichten. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des öffentlichen Straßengrundes zu privaten Grundstücken.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

die Einrichtungen eines Grundstücks, die zur Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

§ 2

§ 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. In diesem Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich Ihre Zustimmung und gibt

eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

### § 3

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### § 12

#### Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt wird. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 23 Abs. 2 wird gestrichen

### § 4

§ 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

### § 17

#### Untersuchung des Abwassers

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür

vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 5

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die Übrigen von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Sulzdorf a.d.L. vom 26.06.2012 gelten weiterhin.

Sulzdorf a.d.L., 18.11.2015

Angelika Götz  
Erste Bürgermeisterin

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom 7.1.2016 Nr. 1 Seite 30